

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. September 1883.

11.

Gesetz vom 16. August 1883,

wirksam für die Stadt Görz,

betreffend die Auferlegung von Zwangsumlagen zur Zahlung der Zinsen und Amortisierungs-
raten des Gemeinloanlehens vom Jahre 1879 im Betrage von 500,000 fl. und die Ueber-
wachung der Gemeinde Görz.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca, finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen der Landes-
hauptstadt Görz, sowie das Vermögen ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde (Art. XXIV
des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 Nr. 18 R.-G.-Bl.)

Zu diesem Ende kann der Landesauschuß von der Vertretung der Stadt Görz Auf-
klärungen und Rechtfertigungen verlangen, durch Absendung von Commissionen Erhebungen
pflegen und erforderlichenfalls die entsprechende Abhilfe treffen.

§ 2.

In jenen Fällen, wo der Gemeinderath der Hauptstadt Görz es vernachlässiget oder sich weigert, die zur Zahlung der fälligen Coupons des Anlehens vom 1. Juli 1879 im Betrage von 500,000 fl. und zur Tilgung der nach dem bezüglichen Verlosungsplane zurückzahlenden Obligationen erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, hat der Landesaus- schuß einvernehmlich mit der k. k. Statthalterei einen angemessenen Zuschlag zu den landes- fürstlichen Steuern zu beschließen und aufzuerlegen, sowie behufs Einhebung dieses Zuschlages und Verwendung der eingehobenen Beträge zur Tilgung der fälligen Coupons und gezogenen Obligationen das Geeignete zu verfügen.

Daselbe Befugniß bezüglich der Tilgung der fälligen Coupons und gezogenen Obli- gationen wird dem Landesauschusse für den Fall eingeräumt, als er der Gemeinde Görz die Aufnahme eines zweiten Anlehens bis zum Betrage von 100,000 fl. bewilligen sollte.

§ 3.

Zur Activirung von Umlagen in was immer für einem Ausmaße nach § 2 dieses Gesetzes bedarf es keines Landesgesetzes.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

U. S. M. W. 16. August 1883.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.